

Satzung Hallentennisclub Schallstadt HTC

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Hallentennisclub Schallstadt e.V. (im folgenden HTC abgekürzt)

1.2 Der Verein hat den Sitz in Schallstadt-Mengen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1.4 Der HTC wird beim BSB als eigenständiger Sportverein angemeldet.

2. Vereinszweck

Der HTC ist ein Zusammenschluss der Tennisvereine der Gemeinde Schallstadt (TC Mengen e.V. und TC Schallstadt e.V.) mit dem Ziel einen Tennis Hallenspielbetrieb zu organisieren und durchzuführen. Der HTC sowie die beiden Vereine TC Schallstadt und TC Mengen verpflichten sich alle Regelungen des Tennishallenbetriebs zu gleichen Rechten und Pflichten der beiden Vereine aufzuteilen. Details hierzu wird über eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vereinen TC Schallstadt und TC Mengen geregelt.

2.1 Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports in der Halle

2.2 Der Verein baut und betreibt eine Tennishalle für die Mitglieder des HTC sowie für den Spielbetrieb der oben genannten Tennisvereine TC Schallstadt e.V. und TC Mengen e.V.

2.3 Durch die zur Verfügungstellung einer Tennishalle fördert der Verein die Möglichkeiten des ganzjährigen Trainings der Kinder und Jugendlichen.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Jedes aktive Mitglied der Stammvereine TC Schallstadt e.V. und TC Mengen e.V. ist automatisch Mitglied beim HTC.

Für Mitglieder der beiden Stammvereine wird kein gesonderter Mitgliedsbeitrag erhoben.

3.2 Eine direkte Mitgliedschaft beim HTC ist möglich. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag wird über die Beitragsordnung des HTC geregelt.

3.3 Ein Mitglied des jeweiligen Stammvereins kann der Mitgliedschaft beim HTC widersprechen.

3.4 Die Mitgliedschaft beim HTC endet:

3.4.1 Durch Auflösung des Stammvereins

3.4.2 Durch Austritt des Mitglieds bei einem der beiden Stammvereine erlischt die Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt beim HTC.

3.4.3 Durch schriftliche erklärten Austritt direkt beim HTC.

Satzung Hallentennisclub Schallstadt HTC

3.4.4 Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung oder bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ist der Vorstand berechtigt das Mitglied auszuschließen.

3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung zu beachten, die und Ziele des HTC nach besten Kräften zu fördern, sich an Aufgaben zu beteiligen, die Beitragsordnung zu erfüllen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
- mindestens 2 Beisitzer.

Vorstände im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln zur Vertretung berechtigt

Jeder der Stammvereine hat das Recht auf je 1 Sitz als vertretungsberechtigter Vorstand. Der Stammverein muss dieses Recht nicht wahrnehmen und den Verzicht auf ein zustehendes Vorstandsamt in der Mitgliederversammlung erklären. Der Verzicht wird protokolliert.

5.2 Es können bei Bedarf weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

5.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

5.5. Handlungsspielraum und Aufgabenbereich besonderer Vertreter nach § 30 BGB sind in der Geschäftsordnung des HTC geregelt.

5.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann er ein Mitglied der Stammvereine als Ersatz bestellen. In der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden.

5.8 Der Vorstand und seine Beauftragten haften weder für Unfälle, welche den Mitgliedern zustoßen, noch für Diebstähle. Eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist seitens des Vereins abzuschließen.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst bis Ende April statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des HTC es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 2 Wochen an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sollten bis eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung ist sowohl auf postalischem Weg als auch auf dem elektronischen Weg möglich.

6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig.

6.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.

6.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

6.6 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

6.6.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.

6.6.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht hatten. Ergibt der neue Wahlgang Stimmengleichheit, wird er wiederholt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.6.3 Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder für die Amtsdauer von 3 Jahren

6.6.4 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereines.

6.6.5 Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

6.6.6 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Abstimmung.

7. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

8. Auflösung

8.1 Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

8.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stammvereine. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 19.11.2021

Uwe Griesbaum (1. Vorsitzender)

